Planfeststellungsverfahren gem. Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Bay-StrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2309, Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/ Großheubach Gewerbegebiet Auweg

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2018 Nr. 32-4354.3-2/10, ist der Plan für den Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/ Großheubach Gewerbegebiet Auweg festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau einer Anschlussstelle an die im Jahr 2008 fertiggestellte St 2309, Ortsumgehung Miltenberg, nördlich von Miltenberg, im Bereich von km 3+450 bis km 3+645, zwischen der Anschlussstelle Großheubach Gewerbegebiet Süd und der Anschlussstelle Miltenberg/Bürgstadt. Neben dem Bau der Anschlussstelle werden auch die Anschlüsse an das vorhandene Straßennetz (Auweg, Siemensstraße, Engelbergstraße) erstellt.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

- 1. Der Plan für den Neubau der Anschlussstelle Miltenberg-Nord/ Großheubach Gewerbegebiet Auweg im Bereich von km 3+450 bis km 3+645, zwischen der Anschlussstelle Großheubach Gewerbegebiet Süd und der Anschlussstelle Miltenberg/Bürgstadt wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Rot-, Grün-, Blau- und Brauneintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
- 2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.

. . .

- 3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
- 4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
- 5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
- 6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
- 7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

. . .

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

IV.

Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß 74 Abs.5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei der Stadt Miltenberg, dem Markt Großheubach und der Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach (für die Gemeinde Kleinheubach) zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

. . .

- 4 -

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch beim Staatlichen Bauamt Aschaffenburg, Cornelienstraße 1, 63739 Aschaffenburg oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 24.01.2018 Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer Regierungspräsident